

Fundierung der thüringischen Fürstenstellung aufgewiesen. Die Schilderung des territorialen Herrschaftsausbaues mittels Kirchenlehen und königlicher Verleihungen, Rodung und Siedlungstätigkeit, Burgenbau und Klostergründung entspricht weithin den Merkmalen, die Edmund E. Stengel als die landrechtliche Grundlage des Reichsfürstenstandes herausgearbeitet hat⁵⁶. Daß in diesem Zusammenhang von Landfriedenswahrung und Gerichtsrechten⁵⁷ keine Rede ist, mag auffallen und ist zu beachten, sollte aber nicht überbewertet werden. Denkbar ist, daß der Verfasser von *De ortu* diese Aufgaben und Rechte als Ausfluß des Landgrafenamtes betrachtete⁵⁸, die keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurften. Den spezifischen Charakter der Landgrafenwürde aber sah er – und das entspricht dem generell akzeptierten zweiten, nämlich dem lehnrechtlichen Kennzeichen des hochmittelalterlichen Reichsfürstenstandes im Verständnis der neueren Forschung⁵⁹ – in der unmittelbaren Lehnbindung an den König gegeben.

Von diesem Ergebnis her erschließt sich nunmehr auch das Verständnis für die genealogischen Thesen am Beginn der historisch-rechtlichen Erörterungen von *De ortu* (c. 1). Abkunft von den Karolingern und Verwandtschaft mit den Saliern, wie sie hier beansprucht werden, stellen die Ludowinger den maßgeblichen Fürstendynastien des Reiches gleich⁶⁰. Die Behandlung der „origo“ des Geschlechts bildet gewisser-

56) Edmund E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, ZRG Germ. 66 (1948) S. 294–342; wiederabgedruckt in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 133–173 (zit. nach dem Wiederabdruck), bes. S. 142 ff. Die Rolle des Allods im Rahmen formeller Erhebungen in den Reichsfürstenstand betont die Dissertation seines Schülers Engelbert (wie Anm. 52) S. 128 ff.

57) Vgl. Stengel (wie Anm. 56) S. 146 Anm. 71, S. 152 ff.

58) Die landesgeschichtliche Forschung sieht das Wesen des thüringischen Landgrafenamtes weitgehend in der (im einzelnen allerdings schwer nachweisbaren) Funktion seiner Inhaber als Landfriedensrichter und Vorsitzende des Landgerichts Mittelhausen beschlossen; vgl. vor allem Dobenecker, Ursprung (wie Anm. 50) S. 325 f., 330 f.; Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldeutsche Forschungen 22,1, 1962) S. 496 ff., 550 ff.; Ders., Verfassungs- und Rechtsgeschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, hg. v. Dems. u. Walter Schlesinger 2,1 (Mitteldeutsche Forschungen 48,2,1, 1974) S. 258 ff.

59) Vgl. Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1343 f.

60) Zur Rolle dieses Anspruchs im Rahmen des ludowingischen Selbstverständnisses des 12. Jahrhunderts Petersohn, Die Ludowinger (wie Anm. 37) zu Anm. 60–73.